

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Landschaft und Gewässer

8. November 2022

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Auenschutzpark, Festsetzung Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)

Regionale Planungsverbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
ZurzibietRegio	Zustimmung mit Vorbehalt	Aus Sicht von ZurzibietRegio sind entsprechend der Vision Zurzibiet Landschaftsräume im Einklang mit der Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Gemäss Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung wird auf mindestens der Hälfte der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. ZurzibietRegio befürwortet dies. Aus Sicht von ZurzibietRegio ist des Weiteren sicherzustellen, dass diese Fläche auch landwirtschaftlich genutzt werden wird. Aus Sicht von ZurzibietRegio gilt es, hochwertige Fruchtfolgeflächen möglichst zu erhalten. Gemäss Kantonsverfassung schafft der Kanton einen Auenschutzpark mit einer Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche (§ 42 Abs. 5 KV). Der Auenschutzpark setzt sich gemäss Verfassung aus Teilflächen längs der Flüsse Aare und Reuss und ihrer Zuflüsse zusammen. Um möglichst keine zusätzlichen Fruchtfolgeflächen zu verlieren, sind aus Sicht von ZurzibietRegio die Rheinauen ebenfalls zwingend dem "Auenprozent" anzurechnen.	Das Auengebiet "Grien" ist Teil des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblenz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Gemäss Richtplan besteht der Auenschutzpark aus den Auengebieten von kantonaler und nationaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Gemäss Richtplan werden die FFF zugunsten des Auenschutzparks Aargau um insgesamt 40 ha reduziert (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.2). Die durch die Renaturierung dauerhaft beanspruchten FFF fallen unter diese Reduktion. Die konkrete Abgrenzung und Ausdehnung der Beanspruchung von FFF wird das Bauprojekt zeigen. Die Auengebiete am Rhein werden gemäss Verfassungsauftrag nicht zur Flächenbilanzierung des Auenschutzparks beigezogen

Gemeinden

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Hellikon	Zustimmung	Sicherung der Vielfalt der Lebensräume.	Kenntnisnahme
Zurzach	Zustimmung	_	Kenntnisnahme

Parteien

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Die Mitte Aargau	Ablehnung	Die Mitte erachtet den Zeitpunkt bezüglich Festsetzung des Auengebiets "Grien" im Richtplan als falsch und lehnt das Richtplangeschäft deshalb ab. Das dort bestehende Auenschutzgebiet reicht vorerst aus, und die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Ukraine-Krieg hat aufgezeigt, wie schnell wir Probleme mit der Versorgung haben können. Aktuell ist es vor allem die Energie, die zu reden gibt. Aber die Schweiz ist auch in der Ernährung auf rund 45 % Importe angewiesen. Der konsumbedingte Umweltabdruck für diese Importprodukte beträgt 75 %. Die Importe sind somit nachweislich weniger ökologisch. Ziel 2 der UNO-Nachhaltigkeitsziele lautet "Kein Hunger". Weltweit leiden Millionen von Menschen an Hunger oder Mangelernährung. Unterernährung betrifft fast 800 Millionen Menschen weltweit, wovon die meisten Frauen und Kinder sind. Die Agenda 2030 hat sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden 15 Jahren Hunger und alle Formen von Unterernährung auf der Welt zu beenden. Angesichts der weltweit rasch ansteigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln	Gemäss Art. 18 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Auengebiete von nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten und Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich zu beseitigen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Auenverordnung). Das Auengebiet "Grien" ist Teil des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblenz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Art. 18a NHG verpflichtet die Kantone, den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung umzusetzen. Mit dem vorliegenden Richtplanbeschluss wird das bislang erst teil-

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		müsste dazu die weltweite Lebensmittelproduktion Schätzungen zufolge bis 2050 mehr als verdoppelt werden. Die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln in der Schweiz soll weiterhin in grösserem Umfange möglich sein, im Gegenzug müssen dann weniger nachhaltig produzierte Lebensmittel aus aller Welt importiert werden. Bezüglich Ökologie ist weiter anzumerken, dass im Kulturland die Biodiversität seit Jahren ansteigt. Die Aargauer Bauernfamilien bewirtschaften rund 11'000 ha als Biodiversitätsförderflächen, wovon 8500 ha die höchsten Qualitätsanforderungen des Bundes erfüllen. Das sind mehr als doppelt so viel als noch vor 10 Jahren. Hinzu kommen über 2200 Hektaren Naturschutzflächen. Aus oben dargelegten Gründen lehnt die Mitte Aargau die geplante Richtplananpassung ab.	weise umgesetzte Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblenz" vollständig behördenverbindlich festgesetzt. Auen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen. Die Renaturierung von Auen ist zwingend an einen Fluss und an das Grundwasser gebunden, während diese absolute Standortgebundenheit bei der Erhaltung von FFF nicht gegeben ist (Bundesgerichtsentscheid 1C_410/2012).
FDP.Die Liberalen Aargau	Zustimmung	Die Festsetzung des Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach, als Auenschutzpark entspricht dem verfassungsmässigen Auftrag, einen Auenschutzpark mit einer Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche zu schaffen.	Kenntnisnahme
glp Aargau	Zustimmung	Die GLP Aargau unterstützt den Auenschutz und freut sich auf eine weitere Aue in Zurzach. Auen sind für die Biodiversität eine wundervolle Sache und haben zusätzlich einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung.	Kenntnisnahme
Grüne Aargau	Zustimmung	Die Gesetzliche Grundlagen sind vorhanden. Zudem ist bereits ein Zwischenergebnis im Richtplan verzeichnet. Zudem sind die Parzellen im Eigentum von Pro Natura und dem Kanton. Die Vorlage ist die konsequente Umsetzung aus der	Kenntnisnahme

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		langen Vorgeschichte des Gebietes (Golfplatz, landw. Nutzung, Auenschutzgebiet).	
Sozialdemokratische Partei Aargau	Zustimmung	Die SP stimmt der Anpassung des Richtplans ohne Einschränkungen zu.	Kenntnisnahme
		 Die SP steht hinter einer guten Nutzung der Hydroener- gie, welche aber gleichzeitig nach und nach die freien Fliesstrecken des Rheins fast gänzlich eliminiert hat. Umso wichtiger ist es, den Rhein (generell alle Fliessge- wässer) wo immer möglich aufzuwerten. Darum steht die SP überzeugt hinter den Zielsetzungen des Auenschutz- parks. 	
		Das Gebiet "Chly Rhy2 bei Rietheim ist ein wundervolles Resultat von grossem Engagement diverser Institutionen und charaktervollen Personen. Die SP spricht all diesen Persönlichkeiten, welche dieses Gebiet bisher aufgewertet haben und sich auch zukünftig dafür engagieren grosse Anerkennung aus.	
		 Die Festsetzung des Gebiets "Grien" im Richtplan ist folgerichtiger und notwendiger Schritt für die Erweiterung dieses Gebietes, welches von der SP ebenso klar unterstützt wird. Auch in Folge des Zusammenschlusses zur "Zurzach-Grossgemeinde" erfolgen formale Anpassungen. 	
		 Der Schutz der Auen im Kanton Aargau und der Erhalt der Biodiversität, des Ökosystems ist eine wichtige Auf- gabe, welche unter dem Siedlungsdruck, der Klimaverän- derung und den häufigeren Trockenperioden noch be- deutender wird. 	

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		 Die gewonnenen Erfahrungen mit dem bisherigen Auenprojekt "Chly Rhy" sind durchwegs positiv und das vorgängige Mediationsverfahren zeugt von Umsicht und gutem Kompromissverständnis aller Beteiligten. Die SP freut sich über eine Weiterentwicklung des Auenschutzparks zu Gunsten der Natur und auch zu Gunsten, der Bevölkerung, welche diese Gebiete auch zur Naherholung vermehrt nutzen und auch an Exkursionen der Natur-/Vogelschutzvereine teilnehmen. 	
SVP Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass die Festsetzung des Auengebiets keinen Einfluss auf den Bestand der Fruchtfolgeflächen hat.	Gemäss Richtplan werden die FFF zugunsten des Auenschutzparks Aargau um insgesamt 40 ha reduziert (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.2). Die durch die Renaturierung dauerhaft beanspruchten FFF fallen unter diese Reduktion. Die konkrete Abgrenzung und Ausdehnung der Beanspruchung von FFF wird das Bauprojekt zeigen.

Organisationen / Verbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Bauernverband Aargau	Ablehnung	Seit dem Beschluss, das Gebiet "Grien" als Zwischenergebnis im Richtplan als Auenschutzpark vorzusehen, sind 16 Jahre vergangen. Seither hat sich viel verändert. Der Siedlungsdruck hat massiv zugenommen und die Biodiversitätsförderflächen und Naturschutzflächen haben sich ausgedehnt. Hinzu kommt die Ausscheidung der Gewässerräume	Das Auengebiet "Grien" ist Teil des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblenz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Auengebiete von nationaler Bedeutung sind ungeschmälert zu erhalten und Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich zu beseitigen (Art. 4 Abs. 1

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	und weitere Projekte im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung. Der BVA erachtet es alles andere als ökologisch, wenn 10 ha beste landwirtschaftliche Böden nicht mehr für die Ernährungssicherheit dienen können und im Gegenzug weniger nachhaltige Produkte importiert werden müssen. Während wir rund 45% der Nahrungsmittel importieren, beträgt der konsumbedingte Umweltabdruck für diese Importprodukte 75%. Die Importe sind somit nachweislich weniger ökologisch. Dabei wird nicht einmal berücksichtigt, dass wir indirekt den armen Ländern das Essen wegnehmen, was alles andere als sozial ist. Ziel 2 der UNO-Nachhaltigkeitsziele heisst "Kein Hunger". Weltweit leiden Millionen von Menschen an Hunger oder Mangelernährung. Unterernährung betrifft fast 800 Millionen Menschen weltweit, wovon die meisten Frauen und Kinder sind. Die Agenda 2030 hat sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden 15 Jahren Hunger und alle Formen von Unterernährung auf der Welt zu beenden. Angesichts der weltweit rasch ansteigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln müsste dazu die weltweite Lebensmittelproduktion Schätzungen zufolge bis 2050 mehr als verdoppelt werden. Es ist somit nicht nachhaltig, die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln in der Schweiz herunterzufahren und im Gegenzug weniger nachhaltig produzierte Lebensmittel aus aller Welt zu importieren. Den Aargauer Bauernfamilien ist eine hohe Biodiversität wichtig. Deshalb bewirtschaften sie rund 11'000 ha als Biodiversitätsförderflächen, wovon 8500 ha die höchsten Qualitätsanforderungen des Bundes erfüllen, Tendenz stark stei-	und Art. 8 Auenverordnung). Die Renaturierung von Auen ist zwingend an einen Fluss und an das Grundwasser gebunden, während diese absolute Standortgebundenheit bei der Erhaltung von FFF nicht gegeben ist (Bundesgerichtsentscheid 1C_410/2012). Art. 18a NHG verpflichtet die Kantone, den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung umzusetzen. Mit dem vorliegenden Richtplanbeschluss wird das bislang erst teilweise umgesetzte Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblenz" vollständig behördenverbindlich festgesetzt. Auengebiete von nationaler Bedeutung, wie das vorliegende Auengebiet "Rietheim-Koblenz", sind gemäss Richtplan Bestandteil des Auenschutzparks (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Gemäss Vorgaben des Bundes und des Richtplans sind sie entsprechend zu sichern (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Auenverordnung, Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse A und 1.1).

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		gend. Das sind mehr als doppelt so viel wie noch vor 10 Jah-	
		ren. Bei 19% oder fast jeder fünften Hektare Kulturland hat	
		die Natur somit Vorrang. Hinzu kommen über 2200 Hektaren	
		Naturschutzflächen. Die Biodiversität nimmt im Landwirt-	
		schaftsgebiet gemäss Kessler-Index denn auch zu. Im Wei-	
		teren kombiniert die Landwirtschaft die Produktion von Nah-	
		rungsmitteln und die Biodiversität immer häufiger mit Einsaa-	
		ten oder Streifen für Kleintiere.	
		Im Weiteren ist anzumerken, dass der Verfassungsauftrag,	
		1% als Auengebiete auszuscheiden, erreicht ist. Und auch	
		wenn das Flächenziel nicht erreicht wäre, weisen wir darauf	
		hin, dass diese Flächen nicht dem Verfassungsziel ange-	
		rechnet werden können, da die Aue im Einzugsgebiet des	
		Rheins entsteht und nicht der Aare oder der Reuss.	
		Zudem haben wir festgestellt, dass das Auenschutzgebiet	
		teilweise voll von Neophyten ist. Diese schaden der Biodiver-	
		sität und vermehren sich im Auenschutzpark ungehindert.	
		Zuerst sollen deshalb die Prioritäten beim Erhalt der beste-	
		henden Auenschutzgebiete liegen, bevor neue Flächen der	
		Nahrungsmittelproduktion entzogen werden. Qualität vor	
		Quantität ist dabei ein wichtiger Grundsatz.	
		Fazit: Anstelle des Antrags des Regierungsrats, das Gebiet	
		"Grien" im Richtplan als Auenschutzgebiet festzusetzen, sei	
		es als Zwischenergebnis zu streichen und als Fruchtfolgeflä-	
		chen der Ernährungssicherheit zu erhalten.	
BirdLife Aargau	Zustimmung	Die geplante Richtplananpassung ist unserer Ansicht nach gerechtfertigt.	Kenntnisnahme

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Pro Natura Aargau	Zustimmung	Wir freuen uns auf das neue Auengebiet "Grien" in Rietheim. Auen sind für die Biodiversität eine wundervolle Sache, wichtige Trittsteine der ökologischen Infrastruktur und haben zusätzlich einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung. Die Vorlage hat ihren Ursprung in der Richtplananpassung, welche vom Grossen Rat an der Sitzung vom 24. Oktober 2006 gutgeheissen wurde (GesNr. 06.128). In der Vereinbarung über die Realisierung eines Auenprojektes im Rietheimerfeld vom 11. Dezember 2010 wurde festgehalten, dass ein zehnjähriges Moratorium über den als Zwischenergebnis eingestuften Perimeter festgelegt wird. Dieses Moratorium lief am 31. Dezember 2020 aus. Inhaltlich entspricht diese Richtplananpassung dem Ergebnis des Mediationsverfahren vom 11. Dezember 2010.	Kenntnisnahme
WWF Aargau	Zustimmung	Wir freuen uns auf das neue Auengebiet "Grien" in Rietheim. Auen sind für die Biodiversität eine wundervolle Sache, wichtige Trittsteine der ökologischen Infrastruktur und haben zusätzlich einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung. Die Vorlage hat ihren Ursprung in der Richtplananpassung, welche vom Grossen Rat an der Sitzung vom 24. Oktober 2006 gutgeheissen wurde (GesNr. 06.128). In der Vereinbarung über die Realisierung eines Auenprojektes im Rietheimerfeld vom 11. Dezember 2010 wurde festgehalten, dass ein zehnjähriges Moratorium über den als Zwischenergebnis eingestuften Perimeter festgelegt wird. Dieses Moratorium lief am 31. Dezember 2020 aus. Inhaltlich entspricht diese Richtplananpassung dem Ergebnis des Mediationsverfahren vom 11. Dezember 2010.	Kenntnisnahme

Privatpersonen

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Privatperson 1	Zustimmung	Solche Gebiete sollen geschützt werden.	Kenntnisnahme
Privatperson 2	Ablehnung	Das Gebiet "Grien" im Ortsteil Rietheim der Gemeinde Zurzach ist bei der letzten Revision des Richtplanes mit guten Gründen nicht als Auenschutzgebiet festgesetzt worden. Die dem Projekt damals entgegenstehenden Interessen haben sich seither nicht verändert. Das Auenschutzprojekt zerstört wertvolles und fruchtbares Kulturland und Fruchtfolgeflächen, die für die Lebensmittelproduktion wichtig sind. Zudem würde die Hochwassersituation für den Paradieslihof durch zusätzliche Terrainverschiebungen weiter verschlechtert. Das Projekt schadet der Landwirtschaft, welche heute mehr denn je systemrelevant ist. Deshalb ist das Projekt "Chly Rhy 2" für uns ein einseitiges Konzept, das die Interessen der regionalen Lebensmittelproduktion zugunsten des Auenschutzes völlig ignoriert und damit der Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Nahrungsmitteln schadet.	siehe Antworten bei Privatperson 3 und 4
Privatperson 3	Ablehnung	Antrag: Es sei auf die geplante Festsetzung des Gebietes "Grien" als Auenschutzgebiet vollständig zu verzichten. Begründung: 1. Keine veränderten Verhältnisse oder Interessen für eine Planungsanpassung In grundsätzlicher Hinsicht muss zunächst daran erinnert werden, dass das Gebiet "Grien" im Zuge der letzten Revision des kantonalen Richtplanes mit guten Gründen "nur" in das Zwischenergebnis aufgenommen worden ist. Der nun	Hauptgrund für die Zuteilung als Zwischenergebnis war seinerzeit das Resultat einer mehrjährigen Verhandlung, woraus für ein Teilgebiet ein 10-jähriger Planungsstopp resultierte und dementsprechend diesen Teil damals nicht festsetzte.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	aufgelegte Planungsbericht vom 25. Januar 2022 hält dazu aber einzig fest, dass das damals vereinbarte Moratorium abgelaufen sei und gemäss einem Konzept aus dem Jahr 2018 nun eine gesamthaft bessere Lösung bzw. Aufwertung möglich sei. Im Planungsbericht ist aber nicht ersichtlich, dass eine neue oder andere Interessensabwägung vorgenommen worden wäre und auf die Ergebnisse der damals geführten Diskussionen wird in keiner Weise eingegangen. Zudem wird in diesem Bericht auch verschwiegen, dass das Gebiet Grien entlang des Rheins überhaupt nicht zum kantonalen Auenschutzpark gemäss dem Verfassungsauftrag in § 42 Abs. 5 KV (1% der Kantonsfläche) gehört und damit die Festsetzung des Gebiets für eine Erfüllung dieses Verfassungsauftrages gar nicht nötig ist (vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 17.240 vom 13. Dezember 2017). Genau dieses Druckmittel wurde aber vor der Umsetzung des "Chly Rhy 1" immer wieder zu Unrecht ins Feld geführt.	Auengebiete von nationaler Bedeutung, wie das vorliegende Auengebiet "Rietheim-Koblenz", sind gemäss Richtplan Bestandteil des Auenschutzparks (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Gemäss Vorgaben des Bundes und des Richtplans sind sie entsprechend zu sichern (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Auenverordnung, Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse A und 1.1). Die Auengebiete am Rhein werden gemäss Verfassungsauftrag nicht zur Flächenbilanzierung des Auenschutzparks beigezogen.
	Nach dem was aus den Medien und aufgrund der bisherigen Verfahren zu dem nun vorliegenden "Konzept" bekannt ist, sollen auf dem rund 9.2 Hektar grossen Grundstück Nr. 5362, GB Zurzach, im Rahmen des "Chly Rhy 2" genannten Projekts wie bereits früher umfangreiche Landschafts- und Terrainveränderungen vorgenommen werden. Dabei sollen für den Ausbau der künstlichen Auenlandschaft bestes zusammenhängendes Kulturland durch neue künstlich angelegte Bäche und Teiche zerschnitten und damit landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar gemacht werden.	
	genstehenden Interessen an einer nachhaltigen landwirt-	

schaftlichen Weiternutzung des wertvollen und fruchtbaren

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	Kulturlandes und der Fruchtfolgefläche haben sich seither nicht verändert. Gleichzeitig ist hinzugekommen, dass sich durch die bisherigen Veränderungen der Landschaftstopografie das Hochwasserrisiko für meinen Betrieb massiv erhöht hat.	
	Zudem muss nach den gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren auch davon ausgegangen werden, dass sich weitere Nutzungskonflikte ergeben werden, wenn zusätzliche Kulturlandflächen dem Auenschutz geopfert werden.	
	Es stimmt also nicht, dass sich eine unter Beachtung aller Interessen insgesamt bessere Lösung abzeichnen würde, sondern es ist höchstens eine Lösung geplant, die einseitig die Interessen an der Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ignoriert und damit der systemrelevanten Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Nahrungsmitteln schadet.	
	Wenn tatsächlich eine Interessenabwägung vorgenommen würde, gäbe es keinen Grund anders als bei der letzten Plananpassung zu entscheiden und es besteht daher auch keine hinreichende rechtliche Grundlage um eine Plananpassung vorzunehmen.	
	2. Unwiederbringlicher Verlust wertvoller Kulturland- und Fruchtfolgeflächen In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde ange- sichts drohender Lebensmittelknappheiten verzweifelt frucht-	Die Renaturierung von Auen ist zwingend an einen Fluss und an das Grundwasser gebunden, während diese absolute Standortgebundenheit bei der Erhaltung
	bares Landwirtschaftsland gesucht. Dies könnte angesichts der aktuellen Welt- und Klimalage auch in Zukunft wieder der	von FFF nicht gegeben ist (Bundesgerichtsentscheid 1C_410/2012). Auf einem

Fall sein. Dank der Lage am Rhein und der damit verbunde-

nen guten Bodenqualität und der Bewässerungsmöglichkei-

Teil der mit FFF überlagerten Fläche des

festzusetzenden Perimeters wird auch zu-

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	ten ist das durch die geplante Auenlandschaft bedrohte Kulturland ausserordentlich fruchtbar. Wenn es häufiger grosse Trockenperioden geben sollte, wird die Bedeutung von diesem bewässerbarem Kulturland zusätzlich zunehmen. Wenn nun das Projekt "Chly Rhy 2" umgesetzt werden sollte, werden aber fast 10 ha von diesem besten bewässerbaren Kulturland zerstört. Der grösste Teil von diesem Kulturland ist zudem bereits als Fruchtfolgefläche festgesetzt worden. Diese Fruchtfolgeflächen sollen nach der bundesrechtlichen Planung die Versorgung der Bevölkerung im Krisenfall sicherstellen. Mit dem geplanten Projekt werden diese Fruchtfolgeflächen in keiner Weise kompensiert, sondern sie gehen ohne Ersatz unwiederbringlich verloren. Entgegen den täuschenden Ausführungen im Planungsbericht wird es wegen der baulichen Massnahmen nicht möglich sein, Teilflächen noch landwirtschaftlich zu bewirtschaften. In Zeiten in denen angesichts der drohenden und teils akuten globalen Versorgungskrisen wieder verstärkt der Fokus auf die inländische Lebensmittelproduktion gelegt werden muss, ist es verantwortungslos, so mit dem knappen Gut "Boden" umzugehen und dieses Kulturland und Fruchtfolgeflächen faktisch unbrauchbar zu machen. Die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln ist systemrelevant und darf nicht für die Anlage von künstlichen Auenlandschaften beeinträchtigt werden.	künftig eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Die konkrete Abgrenzung und Ausdehnung wird das Bauprojekt zeigen. Die Renaturierung des Gebiets Grien soll grösstenteils auf Grundeigentum von Pro Natura und Gewässerparzellen stattfinden. Weitere Eigentümer sind nicht betroffen.
	3. Verschärfung der Hochwassersituation auf dem Paradieslihof Im Rahmen der Schaffung des "Chly Rhy 1" wurden seitens Behörden und Interessengruppen wiederholt Zusicherungen	Mit der Erarbeitung des Bauprojekts wird auch die Hochwassersituation u.a. des Paradieslihof geprüft und bei Bedarf wer- den Schutzmassnahmen ergriffen.

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	abgegebenen, dass sich die Hochwassersituation auf dem Paradieslihof nicht verschlechtern werde. Diese Zusicherungen und die bereits damals erstellten Gutachten haben sich allesamt als falsch erwiesen.	
	So trat der Chly Rhy 1 am 17. Juni 2016 und erneut am 9. Juli 2021 bei einer vom Kraftwerk Reckingen ausgewiesenen Wasserabflussmenge des Rheins von maximal 1420 m³/s bzw. 1465 m³/s über das Ufer und überschwemmte den Landwirtschaftsweg und grössere Flächen des Kulturlands	
	auf dem Grundstück Nr. 5357, GB Zurzach. In früheren Jahren wie bspw. im Jahr 2013 wurden die nun überfluteten Flächen trotz einer wesentlich höheren Abflussmenge von bis zu 1722 m³/s nicht überschwemmt. Die Verschlechterung der Überflutungssituation zwischen 2013 und 2016 ist also klar auf die Anlegung des Auenschutzgebiets zurückzuführen. Dies wurde von Kantonsvertretern in Gesprächen zwar mittlerweile auch anerkannt, passiert ist bis heute aber nichts.	
	Wenn nun das Projekt "Chly Rhy 2" umgesetzt werden sollte, muss durch die zusätzlichen Landschafts- und Terrainveränderungen auch mit einer weiteren Verschlechterung der Hochwassersituation gerechnet werden. Durch die weitere Öffnung des Ufers und die Schaffung von Nebenflüssen ist mit einer Reduktion der Fliessgeschwindigkeit zu rechnen, was wiederum zu mehr Bodenablagerungen und einer Rückstauung im "Chly Rhy 1" führen wird. Im Falle eines Hochwassers kann dann das anfallende Wasser nur langsamer abfliessen und aufgrund der flachen Topografie im betroffenen Gebiet hat bereits eine kleine Veränderung des Wasser-	

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge. Dies hat massive Auswirkungen auf die Gemüseproduktion.	
		Mit dem Projekt "Chly Rhy 2" würde also die bereits mit dem ersten Projekt entstandene Hochwassersituation zulasten des Paradieslihofs weiter verschlechtert, was auch seitens des Kantons nicht toleriert werden darf.	
Privatperson 4	Ablehnung	Wir beantragen, dass auf die geplante Festsetzung des Gebietes "Grien" als Auenschutzgebiet vollständig verzichtet wird. Das Gebiet "Grien" im Ortsteil Rietheim der Gemeinde Zurzach ist bei der letzten Revision des Richtplanes mit guten Gründen nicht als Auenschutzgebiet festgesetzt worden. Die dem Projekt damals entgegenstehenden Interessen haben sich seither nicht verändert. Das Auenschutzprojekt zerstört wertvolles und fruchtbares Kulturland und Fruchtfolgeflächen, die für die Lebensmittelproduktion wichtig sind. Zudem würde die Hochwassersituation für den Paradieslihof durch zusätzliche Terrainverschiebungen weiter verschlechtert. Das Projekt schadet der Landwirtschaft, welche heute mehr denn je systemrelevant ist. Deshalb ist das Projekt "Chly Rhy 2" für uns ein einseitiges Konzept, das die Interessen der regionalen Lebensmittelproduktion zugunsten des Auenschutzes völlig ignoriert und damit der Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Nahrungsmitteln schadet. Wir lehnen dieses Projekt und die dafür vorgesehene planerische Festsetzung des Gebiets "Grien" ab und bitten Sie höflich, dieses Anliegen zu berücksichtigen und auf die planerische Massnahme zu verzichten.	Hauptgrund für die Zuteilung als Zwischenergebnis war seinerzeit das Resultat mehrjähriger Verhandlungen, welche für ein Teilgebiet einen 10-jährigen Planungsstopp beinhaltete und danach konsequenterweise diesen Teil nicht festsetzte. Auengebiete von nationaler Bedeutung, wie das vorliegende Auengebiet "Rietheim-Koblenz", sind gemäss Richtplan Bestandteil des Auenschutzparks (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Gemäss Vorgaben des Bundes und des Richtplans sind sie entsprechend zu sichern (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Auenverordnung, Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse A und 1.1). Die Renaturierung von Auen ist zwingend an einen Fluss und an das Grundwasser gebunden, während diese absolute Standortgebundenheit bei der Erhaltung von FFF nicht gegeben ist (Bundesgerichtsentscheid 1C_410/2012).

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
			Mit der Erarbeitung des Bauprojekts wird auch die Hochwassersituation u.a. des Paradieslihof geprüft und bei Bedarf werden Schutzmassnahmen ergriffen.
Privatperson 5	Ablehnung	Wir beantragen, dass auf die geplante Festsetzung des Gebietes "Grien" als Auenschutzgebiet vollständig verzichtet wird. Das Gebiet "Grien" im Ortsteil Rietheim der Gemeinde Zurzach ist bei der letzten Revision des Richtplanes mit guten Gründen nicht als Auenschutzgebiet festgesetzt worden. Die dem Projekt damals entgegenstehenden Interessen haben sich seither nicht verändert. Das Auenschutzprojekt zerstört wertvolles und fruchtbares Kulturland und Fruchtfolgeflächen, die für die Lebensmittelproduktion wichtig sind. Zudem würde die Hochwassersituation für den Paradieslihof durch zusätzliche Terrainverschiebungen weiter verschlechtert. Das Projekt schadet der Landwirtschaft, welche heute mehr denn je systemrelevant ist. Deshalb ist das Projekt "Chly Rhy 2" für uns ein einseitiges Konzept, das die Interessen der regionalen Lebensmittelproduktion zugunsten des Auenschutzes völlig ignoriert und damit der Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Nahrungsmitteln schadet. Wir lehnen dieses Projekt und die dafür vorgesehene planerische Festsetzung des Gebiets "Grien" ab und bitten Sie höflich, dieses Anliegen zu berücksichtigen und auf die planerische Massnahme zu verzichten.	siehe Antwort bei Privatperson 4

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Privatperson 6	Ablehnung	Wir beantragen, dass auf die geplante Festsetzung des Gebietes "Grien" als Auenschutzgebiet vollständig verzichtet wird. Das Gebiet "Grien" im Ortsteil Rietheim der Gemeinde Zurzach ist bei der letzten Revision des Richtplanes mit guten Gründen nicht als Auenschutzgebiet festgesetzt worden. Die dem Projekt damals entgegenstehenden Interessen haben sich seither nicht verändert. Das Auenschutzprojekt zerstört wertvolles und fruchtbares Kulturland und Fruchtfolgeflächen, die für die Lebensmittelproduktion wichtig sind. Zudem würde die Hochwassersituation für den Paradieslihof durch zusätzliche Terrainverschiebungen weiter verschlechtert. Das Projekt schadet der Landwirtschaft, welche heute mehr denn je systemrelevant ist. Deshalb ist das Projekt "Chly Rhy 2" für uns ein einseitiges Konzept, das die Interessen der regionalen Lebensmittelproduktion zugunsten des Auenschutzes völlig ignoriert und damit der Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Nahrungsmitteln schadet. Wir lehnen dieses Projekt und die dafür vorgesehene planerische Festsetzung des Gebiets "Grien" ab und bitten Sie höflich, dieses Anliegen zu berücksichtigen und auf die planerische Massnahme zu verzichten.	siehe Antwort bei Privatperson 4